

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 20/16 B

L 6 VE 12/12 (Sächsisches LSG)
S 5 VE 13/10 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Kommunaler Sozialverband Sachsen,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe zu gewähren und die E.
aus H. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 13. Januar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 13.1.2016 hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung einer "posttraumatischen Belastungsstörung" als Schädigungsfolge wegen des von ihr behaupteten sexuellen Missbrauchs von 1983 bis 1988 und im Jahre 1990 sowie auf Gewährung von Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz verneint, weil nicht festgestellt werden könne, dass die Klägerin in den besagten Zeiträumen Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs in Form sexuellen Missbrauchs iS von § 1 Abs 1 OEG geworden sei. Entsprechendes könne zur Überzeugung des Senats auch nicht unter Zugrundelegung des erleichterten Beweismaßstabes des § 6 Abs 3 OEG iVm § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (KOVVfG) glaubhaft gemacht werden. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reiche nicht aus, um die Beweisforderungen zu erfüllen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung der sie vertretenden Prozessbevollmächtigten beantragt. Zur Begründung beruft sie sich auf das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 3 Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung von PKH unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Die von ihren Prozessbevollmächtigten begründete Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.
- 4 1. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrundordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Weder die von der Beschwerde behauptete Divergenz noch die Verfahrensmängel sind hinreichend dargelegt.
- 6 a) Eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des

BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*vgl. zum Ganzen: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

7 Zwar benennt die Klägerin in ihrer Nichtzulassungsbeschwerde verschiedene Rechtssätze des BSG zur Anwendung der Beweiserleichterung des § 15 KOVfG und stellt diesen der angefochtenen Entscheidung des Sächsischen LSG entnommene Rechtssätze gegenüber. Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin jedoch ungeachtet des Umstandes, dass die Fundstelle im angefochtenen Urteil des LSG nicht bezeichnet worden ist, eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan, weil die Darlegung fehlt, dass das LSG den vom BSG entwickelten Kriterien widersprochen und eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Tatsächlich hat sich das LSG in seiner angefochtenen Entscheidung auf Seite 66 und 67 gerade auf die Entscheidungen des BSG zur Anwendung der Beweiserleichterung des § 15 KOVfG gestützt und zu erkennen gegeben, dass es der Rechtsprechung des BSG folgt. So führt die Klägerin in ihrer Beschwerde selbst aus, dass das LSG zB die Entscheidung des BSG vom 28.7.1999 (*B 9 VG 6/99 B*) zitiert. Die weitere Kritik, dass das LSG weitere Einzeldarlegungen hätte tätigen und einen Hinweis auf die erfolgte Abweichung hätte geben müssen, genügt den Darlegungserfordernissen nicht. Selbst wenn das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz missversteht oder übersieht und diesen deshalb fehlerhaft anwendet, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt. Dies ist selbst dann nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

8 b) Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie von der Klägerin - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des



LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 9 Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 10 Eine insoweit sinngemäß von der Klägerin gerügte Verletzung der Pflicht zur Klärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) hinsichtlich einer Vernehmung der derzeit behandelnden Psychotherapeutin Dr. A. als Zeugin ist nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen und für den Senat ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags. Die Klägerin hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag im Sinne der ZPO das LSG nicht gefolgt sein soll. Dabei hätte sie diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbar ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Hieran fehlt es. Sie hat nicht hinreichend dargetan, einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten zu haben (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Wird ein zuvor schriftsätzlich gestellter Beweisantrag nicht ausdrücklich bis zum Ende des Verfahrens aufrechterhalten, so gilt er zumindest bei einem rechtskundig vertretenen Beteiligten als erledigt (*vgl BSG Beschluss vom 5.8.2014 - B 9 SB 36/14 B - sowie BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20*). Denn dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht mehr erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt aber nicht mehr erkennbar weiter verfolgt wird. Schließlich fehlt es auch an der Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen weiterhin als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen.
- 11 c) Soweit eine Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs geltend gemacht wird, hat die Klägerin einen Verstoß gegen § 62 SGG, der den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art 103 Abs 1 GG für das sozialgerichtliche Verfahren konkretisiert, ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Weder hat sie vorgetragen, dass sie durch die Entscheidung des LSG überrascht worden sei, noch, dass sie sich zu Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen nicht oder nicht ausreichend äußern können. Ebenso wenig hat sie dargetan, dass das LSG ihr Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in seine Erwägungen einbezogen habe. Sie hat vielmehr eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs allein mit der Begründung behauptet, dass LSG habe eine von der Klägerin eingereichte schriftätzliche Tatsachenmitteilung durch eine Zeugin als nichtexistent behandelt. Gleichzeitig teilt die Klägerin jedoch in ihrer Beschwerde mit, dass es sich dabei um die Mitteilung von I.



vom 12.12.2014 handele, welche das LSG im Urteil auf Seite 35 (tatsächlich Seite 36) aufgelistet, aber offensichtlich nicht gelesen habe. Damit hat die Klägerin selbst zu erkennen gegeben, dass das LSG ihre Mitteilung zur Kenntnis genommen hat.

- 12 Unabhängig davon hat die Klägerin auch nicht substantiiert dargelegt, warum es sich bei der von ihr in Bezug genommenen Zeugenaussage vom 12.12.2014 um einen wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags von zentraler Bedeutung für das Verfahren gehandelt haben sollte (vgl. *BVerfG Beschluss vom 19.5.1992 - 1 BvR 986/91 - BVerfGE 86, 133 bis 148*). Die Behauptung der Klägerin, laut dieser Zeugenaussage sei entgegen dem bisherigen Wissensstand des Gerichts ein Strafverfahren gegen die angegebenen Täter anhängig gewesen, hat sie in ihrer Nichtzulassungsbeschwerde durch nichts präzisiert oder belegt, insbesondere nicht durch Benennung eines staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Aktenzeichens. Soweit sie darüber hinaus pauschal vorträgt, laut Aussage der Zeugin seien "gewisse Missbrauchsdetails" von ihr schon 2004 berichtet worden, fehlt es angesichts des umfangreichen LSG-Urteils und den zahlreichen darin ausführlich zitierten Aussagen an einer substantiierten Darlegung, welche entscheidungserheblichen Details das LSG übergangen haben sollte. Dass die Klägerin mit der Auswertung und Würdigung des Sach- und Streitstoffes durch das LSG nicht einverstanden ist, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn insoweit wendet sie sich gegen die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des Berufungsgerichts. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann hierauf allerdings eine Verfahrensrüge nicht gestützt werden.
- 13 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung der Entscheidung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 3. Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

